

## Urschrift

### Sitzungsbuch der Gemeinde Pähl

# Sitzungsniederschrift

über die öffentliche Sitzung  
im Saal des Pfarr- und Gemeindezentrum

**am 17.10.2024**

## I. Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1.	Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)
2.	Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
3.	Zweckverband Kommunale Dienste Oberland: Vorstellung, Beitritt, Übertragung von Aufgaben
4.	Bürgerentscheide - Festlegung des Abstimmungsdatums
5.	Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl (Bürgerentscheidsatzung BBS)
6.	Bürgerentscheid "Rathausneubau in der Ortsmitte" - Beschluss Stimmzettel
7.	Bürgerentscheid "Schulerweiterung jetzt" - Beschluss Stimmzettel
8.	Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Bestellung des Abstimmungsleiters und des Stellvertreters
9.	Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Bestellung der Mitglieder des Abstimmungsausschusses
10.	Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Festlegung über Form und Inhalt der Information der Bürger
11.	Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Festlegung Erfrischungsgeld
12.	Arbeitskreis Schule/Rathaus: aktueller Stand
13.	Antrag des Politik für Pähl e.V. - Errichtung von Baugerüsten zur Darstellung der Wirkung des geplanten Rathauses an den Standorten Eichbergstraße und Parkplatz Kirchstraße
14.	Antrag der Fraktion der Freien Wähler Pähl-Fischen - Entlohnung der Schulweghelfer mit einer Aufwandsentschädigung
15.	Antrag aus der Bürgerschaft - Umbau des ehemaligen Sitzungssaales in ein Klassenzimmer
16.	Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung (Fl.Nr. 2635/2, Gem. Pähl) im Freistellungsverfahren
17.	Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage (Fl.Nr. 354/4, Gem. Pähl)
18.	Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Errichtung eines Doppelhauses (Fl.Nr. 434/2, Gem. Fischen)
19.	Vollzug der Baugesetze - Dachneigungsänderung und Kniestockerhöhung Südseite, Fenstereinbau OG (Fl. Nr. 428/31, Gem. Fischen)
20.	Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Mehrfamilienhauses und Abriß des bestehenden EFH (Fl.Nr. 555, Gemarkung Fischen)
21.	Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Fl.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl)

## II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

### ANWESEND

Name

Bemerkung

#### Vorsitzender

Simon Sörgel

#### Mitglieder

Ursula Herz

Thomas Baierl

Horst Huber

Claudia Klafs

Gerhard Müller

Andreas Ottinger

Irene Popp

Christina Porzelt

Martin Promberger

Johanna Spiel

ab 19:40 Uhr anwesend

#### Abwesend (entschuldigt)

Torsten Blaich

Richard Graf

Helmut Mayr

Franz Wörl

**Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 1 GO).**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

## III: Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung (Art. 52 GO):

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am ortsüblich durch Anschlag an den Anschlagtafeln bekannt gemacht.

Die Sitzung wurde um 19:30 Uhr eröffnet und um 23:06 Uhr beendet.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Simon Sörgel  
1. Bürgermeister

Regina Promberger

Genehmigt durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 07.11.2024.

## **Begrüßung**

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am mittels schriftlicher Ladung und Aushang durch den 1. Bürgermeister Simon Sörgel erfolgt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2, 3 GO beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

## **Öffentlicher Teil:**

### **1. Genehmigung des letzten Protokolls (öffentlich)**

#### **Sachverhalt:**

Genehmigung des Protokoll (öffentlich) vom 12.09.2024.

GR Baierl bitte um Aufnahme der von ihm ggü. der GSL bereits angesprochenen Änderung im Protokoll. Anmerkung: Änderung wurde eingearbeitet.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll (öffentlich) vom 12.09.2024 wird genehmigt.

**Abstimmung**  
**10 : 0**

GRin Spiel noch nicht anwesend.

### **2. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 52 Abs. 3 GO sind in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Aus der Sitzung am 12.09.2024 ist folgender Beschluss bekannt zu geben:

Der Gemeinderat beschließt, die Firma Sailer (Fischen) zu mit den Fundament- und Betonarbeiten sowie den Materiallieferungen für die Erweiterung des FFW-Hauses Pähl zu beauftragen. Die Firma Sailer hat mit 76.781,70 € netto das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

### **3. Zweckverband Kommunale Dienste Oberland: Vorstellung, Beitritt, Übertragung von Aufgaben**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung stellt sich der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland vor.

Der Zweckverband übernimmt für über div. Gemeinden und Städte umfangreiche Aufgaben, u.a. im Bereich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Aufgrund der hohen Ausgaben für Personal und technische Ausstattung ist diese Aufgabe für viele Gemeinden nicht bzw. kaum leistbar; dennoch ist sie für die Verkehrssicherheit und die öffentliche Sicherheit und Ordnung von enormer Bedeutung.

Zudem bietet der Zweckverband eine Unterstützung im Vergabewesen an, die sog. „Zentrale Beschaffungsstelle“. Die Erfahrungen anderer Gemeinden sind hier äußerst positiv.

Die Dienstleistungen können entweder im Rahmen einer Zweckvereinbarung („Mitgliedschaft auf Probe“, befristet auf zwei Jahre) oder durch Mitgliedschaft im Zweckverband in Anspruch genommen werden. Die kostendeckend kalkulierten Entgelte für die Leistungen sind leicht unterschiedlich; im Gegenzug erhalten die Gemeinden die Einnahmen aus nahezu allen Verwarn- und Bußgeldern (Ausnahme: teilstationäre Geschwindigkeitsmessung).

Geschäftsführer Hr. Bursic stellt den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland ausführlich vor.

Bgm. Sörgel erläutert, dass von den Nachbargemeinden ausschließlich positive Rückmeldungen vorliegen.

Für die Übernahme der Vergaben berechnet der ZV ab 2025 pro Einwohner ca. 1,95€.

Pro Jahr entstehen somit Kosten i.H.v. knapp 5.000 €. Alleine die eingeholten Angebote über Vergaben (temporärer Bauherr) liegen bei 12.000-13.000 €. Rechtlich ergeben sich für die Gemeinde keine Änderungen, da es sich nur um eine Unterstützung handelt; Vertragspartner bleibt für die Firmen immer die Gemeinde. Die Erstellung des Leistungsverzeichnisses bleibt bei der Kommune, da der ZV keine Planer beschäftigt.

Auch der temporäre Bauherr kann über den ZV ausgeschrieben werden.

Die Verwarn- und Bußgelder erhält die Gemeinde. Pro Fall werden vom ZV 4 € einbehalten.

Bis zum endgültigen Beitritt dauert es ca. ½ Jahr. Vergaben können trotzdem schon vom ZV übernommen werden.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Pähl tritt dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland bei und überträgt dem Zweckverband die Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt, dem ZV KD Oberland die Durchführung von Vergabeverfahren (ohne Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen) zu übertragen, wenn der geschätzte Auftragswert je Vergabe oder je Gewerk einen Betrag von 25.000 € netto erreicht. Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen verbleibt bei der Gemeinde.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**4. Bürgerentscheide - Festlegung des Abstimmungsdatums**

**Sachverhalt:**

Aufgrund eventueller Unklarheiten sowie zur rechtlichen Sicherheit muss der Gemeinderat erneut die Beschlüsse zur Festlegung des Abstimmungsdatums zu den Bürgerbegehren fassen.

Zudem sollen die Termine für die Ratsbegehren per Beschluss festgelegt werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids „Rathaus in der Ortsmitte“ auf Sonntag, 08.12.2024 fest.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids „Schulerweiterung jetzt!“ auf Sonntag, 08.12.2024 fest

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids (Ratsbegehren: Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderates zum Neubau eines Rathauses in der Eichbergstraße umgesetzt werden?) auf Sonntag, 08.12.2024 fest.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat setzt den Termin des Bürgerentscheids (Ratsbegehren: Sind Sie dafür, dass wie vom GR beschlossen, die Erweiterung der Schule nach dem Bau eines neuen Rathauses umgesetzt wird, um eine temporäre Containerlösung für die Verwaltung zu vermeiden?) auf Sonntag, 08.12.2024 fest.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**5. Änderung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl (Bürgerentscheidsatzung BBS)**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat in der Sitzung am 12.09.2024 beschlossen, dass die Bürgerentscheidsatzung angepasst werden soll. Insbesondere sollen die Regelungen zum automatischen Versand der Briefwahlunterlagen gestrichen werden.

**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und  
Bürgerentscheiden in der Gemeinde Pähl  
(Bürgerentscheidsatzung - BBS)**

~~vom 13.01.2022~~  
vom 17.10.2024

Die Gemeinde Pähl erlässt auf Grund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende

## **SATZUNG:**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Erster Teil**

#### **Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

#### **Zweiter Teil**

#### **Bürgerentscheid**

##### **Abschnitt 1 - Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

##### **Abschnitt 2 - Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

##### **Abschnitt 3 – Stimmrecht**

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

##### **Abschnitt 4 – Stimmabgabe**

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

##### **Abschnitt 5 - Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 25 a Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

## Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

§ 33 In-Kraft-Treten

### SATZUNG ZUR DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERBEGEHREN UND BÜRGERENTSCHEIDEN IN DER GEMEINDE PÄHL (BÜRGERENTSCHEIDSATZUNG - BBS)

#### ERSTER TEIL Bürgerbegehren

#### § 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Gemeinde Pähl können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Pähl die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde Pähl mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche ~~oder zivilgerichtliche~~ Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. ~~1~~ und 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) **Unionsbürgerinnen** und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, **die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzusehen sind.**

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist.

Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde Pähl zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

## § 2 Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. ~~Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren nach Art. 18 a GO müssen als solche gekennzeichnet sein, z. B. mit den Worten „Bürgerbegehren“ oder „Antrag auf Bürgerentscheid“.~~

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Gemeinde Pähl wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden. ~~Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden.~~

~~(5) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.~~

## § 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben **und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.**

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehreren Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeinde Pähl an.

## § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Gemeinde Pähl eingereicht. Dabei sind die

Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Gemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde Pähl vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die Vertreter des Bürgerbegehrens **einzel**  
**oder** gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5 Prüfung**

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Gemeinde unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Gemeinde legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Gemeinde Pähl antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Gemeinde Pähl unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen hat die Gemeinde Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Gemeinde wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben

dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Der Gemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, **wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.**

~~wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.~~

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über **Rechtsstellungen der künftigen Bürgermeisterinnen oder des künftigen Bürgermeisters**, Angelegenheiten, die kraft Gesetz **der ersten Bürgermeisterin oder dem** ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Pähl zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Gemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Gemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Gemeinderats

wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## § 8

### Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). ~~Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.~~

## § 9

### Beanstandung

Hält **die erste Bürgermeisterin** oder der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat **sie oder** er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## ZWEITER TEIL

### Bürgerentscheid

#### Abschnitt 1

### Abstimmungsorgane

## § 10

### Abstimmungsleiter

(1) **Die erste Bürgermeisterin** oder der Erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist **die erste Bürgermeisterin oder** der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat ~~den zweiten Bürgermeister~~ **eine oder einen weiteren Bürgermeister, eine oder** einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn **die erste Bürgermeisterin oder** der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

## § 11

### Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Gemeinde Pähl verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als

vorsitzendes Mitglied und fünf von ihm berufene stimmberechtigte Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## § 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Gemeinde Pähl bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt er mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern ~~können-sollen~~ bewegliche Abstimmungsvorstände eingerichtet werden.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern, einem Schriftführer ~~und seiner Stellvertretung. Vorsteher sind vorsitzende Mitglieder der jeweiligen Abstimmungsvorstände.~~ Sie werden von der Gemeinde aus dem Kreis der ~~Gemeindebürgerinnen und Bürger stimmberechtigten Bürger der Gemeinde Pähl~~ oder aus dem Kreis der ~~stimmberechtigten~~-Gemeindebediensteten bestellt.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungs-ergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen

wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 GLKrWG sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, ~~Sätze 2 und 3~~, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8 ~~10~~, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

## **§ 13 Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. ~~Jeder Bürger der Gemeinde~~ ~~Pahl~~ ~~ist~~ **Die Gemeindebürgerinnen und Bürger sind** zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Gemeinde gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in einer Höhe, die der Gemeinderat gesondert für die jeweilige Abstimmung festsetzt.

## **Abschnitt 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

## **§ 14**

### **Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

(1) Die Gemeinde teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 GLKrWO sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

## **§ 15 Abstimmungstag**

(1) Der Gemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauf folgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (3) Der Gemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

## § 16 Abstimmungsbekanntmachung

- (1) ~~Der Gemeinderat setzt unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 10 Satz 1 GO den Tag der Abstimmung fest.~~ Die Gemeinde macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung ~~mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids~~ öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
- ~~1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters einer etwaigen Stichfrage~~
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind, ~~mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.~~
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Gemeinde Pähl bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
  2. ~~dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden~~ und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
  - ~~4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist~~
  5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann ~~und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist~~
  6. ~~dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht~~
  7. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) ~~Die~~ Bekanntmachung ~~und Stimmzettelmuster sind ist~~ am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

### Abschnitt 3

#### Stimmrecht

##### § 17

#### Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. ~~Auf Art. 1 und 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO wird verwiesen.~~ § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

##### § 18

#### Ausübung des Stimmrechts

~~(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.~~ Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

~~(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.~~

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Briefabstimmung
2. in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweisdokument mitzubringen und vorzulegen sind.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(4) Eine stimmberechtigte Person, ~~die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist,~~ kann sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

##### § 19

#### Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gelten § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 15

Absätze 4 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Pähl Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung ~~und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben~~ übersandt.

(5) Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

## § 20

### Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) ~~Jede stimmberechtigte Person~~ Stimmberechtigte erhalten ~~ohne~~ auf Antrag einen Abstimmungsschein. ~~mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.~~

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. ~~mit der Maßgabe, dass alle Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.~~ In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) ~~In den Fällen, die nicht von § 20 Abs. 2 umfasst sind, kann gegen die Versagung des Abstimmungsscheins bei der Gemeinde Pähl bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden.~~ Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zugestellt wird.

## § 21

### Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ~~ruff~~ benachrichtigt die Gemeinde Pähl ~~durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung~~ jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. ~~zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf.~~ Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden. ~~Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:~~

- ~~1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und~~
- ~~2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.~~

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Gemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Gemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürger der Gemeinde Pähl sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Gemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Gemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Gemeinderat zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Gemeinde dürfen die im Gemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

#### **Abschnitt 4**

#### **Stimmabgabe**

#### **§ 22**

#### **Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Gemeinderat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird ~~auf~~ die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung **einschließlich einer etwaigen Kurzbezeichnung** abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene

Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Gemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Gemeinderat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

## **§ 23**

### **Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid **sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils** eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO ~~mit Ausnahme des § 60 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO, § 63 Satz 2 GLKrWO, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen stimmberechtigten Personen auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurde,~~ anzuwenden.

## **§ 24**

### **Besonderheiten der Briefabstimmung**

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. ~~Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen.~~ Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde Pähl spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die ~~Person ihres Vertrauens~~ ~~Hilfsperson~~ zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person ~~unbeobachtet~~ gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO ~~mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4 GLKrWO und § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO~~ entsprechend anzuwenden.

## **Abschnitt 5** **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

### **§ 25** **Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 GLKrWO und § 74 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

### **§ 25 a** **Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden**

Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenabstimmung zugelassen, sucht der Vorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern eine im Vorfeld von der Gemeinde bestimmten Abstimmungsraum eines anderen Stimmbezirks oder den Auszählraum ei-

nes Briefabstimmungsbezirks auf und übergibt diesem Vorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine, damit dort ein gemeinsames Ergebnis ermittelt werden kann.

## **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

## **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

~~(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag der Abstimmung stirbt, aus der Gemeinde Pähl verzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.~~

## **§ 28**

### **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29**

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Gemeinde Pöhl unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt

der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Gemeindeorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **Abschnitt 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 30**

#### **Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 31**

#### **Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 GLKrWO und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 32**

#### **Weitere Durchführungsbestimmungen**

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 15.10.2024 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bürgerentscheidsatzung vom 13.01.2022 außer Kraft.

Pähl, 17.10.2024

Simon Sörgel  
Erster Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag vorbehaltlich der Prüfung und ggf. Anpassung zu und erlässt die Satzung in der vorliegenden Form.

**Abstimmung  
11 : 0**

**6. Bürgerentscheid "Rathausneubau in der Ortsmitte" - Beschluss Stimmzettel**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 22 Abs. 1 der Bürgerentscheidensatzung entscheidet der Gemeinderat über die Gestaltung des Stimmzettels. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz der Bürgerentscheidensatzung steht das Ratsbegehren vor den mit dem Bürgerbegehren gestellten Fragen. Die Stichfrage wird gemäß § 22 Abs. 4 der Bürgerentscheidensatzung im Anschluss an die Fragestellungen abgedruckt.

**Stimmzettelmuster:**

<b>Stimmzettel für die Bürgerentscheide</b>			
in der Gemeinde Pähl			
am Sonntag, 08. Dezember 2024			
<b>Bürgerentscheid 1</b>		<b>Bürgerentscheid 2</b>	
Ratsbegehren		Bürgerbegehren	
"Rathausneubau in der Eichbergstraße"		"Rathausneubau in der Ortsmitte"	
Sind Sie dafür, dass die Beschlüsse des Gemeinderates zum Neubau eines Rathauses in der Eichbergstraße umgesetzt werden?		Sind Sie dafür, dass der geplante Rathausneubau in der Ortsmitte realisiert wird?	
<b>Sie haben hier eine Stimme.</b>		<b>Sie haben hier eine Stimme.</b>	
<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Seite 1

**Stichfrage**

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

**Sie haben hier eine Stimme.**

<input type="radio"/> <b>Rathausneubau in der Eichbergstraße</b>	<input type="radio"/> <b>Rathausneubau in der Ortsmitte</b>
Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)	Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)

Nachrichtlich: der Stimmzettel erhält die Farbe hellgelb.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Stimmzettel in der o.g. dargestellten Fassung.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**7. Bürgerentscheid "Schulerweiterung jetzt" - Beschluss Stimmzettel**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 22 Abs. 1 der Bürgerentscheidsatzung entscheidet der Gemeinderat über die Gestaltung des Stimmzettels. Gemäß § 22 Abs. 3 Satz der Bürgerentscheidsatzung steht das Ratsbegehren vor den mit dem Bürgerbegehren gestellten Fragen. Die Stichfrage wird gemäß § 22 Abs. 4 der Bürgerentscheidsatzung im Anschluss an die Fragestellungen abgedruckt.

**Stimmzettelmuster:**

<b>Stimmzettel für die Bürgerentscheide</b>			
in der Gemeinde Pähl			
am Sonntag, 08. Dezember 2024			
<b>Bürgerentscheid 1</b>		<b>Bürgerentscheid 2</b>	
Ratsbegehren		Bürgerbegehren	
"Schulerweiterung nach Rathausneubau ohne temporäre Containerlösung"		"Schulerweiterung jetzt!"	
Sind Sie dafür, dass wie vom Gemeinderat beschlossen, die Erweiterung der Schule nach dem Bau eines neuen Rathauses umgesetzt wird, um eine temporäre Containerlösung für die Verwaltung zu vermeiden?		Sind Sie dafür, dass die benötigte Schulerweiterung am Beginn der zukünftigen Bautätigkeiten der Gemeinde stehen muss oder mindestens zeitgleich zum Rathausbau erfolgt?	
<b>Sie haben hier eine Stimme.</b>		<b>Sie haben hier eine Stimme.</b>	
<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein	<input type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein
<b>Stichfrage</b>			
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?			
<b>Sie haben hier eine Stimme.</b>			
<input type="radio"/> <b>Schulerweiterung nach Rathausneubau</b>		<input type="radio"/> <b>Schulerweiterung jetzt</b>	
Bürgerentscheid 1 (Ratsbegehren)		Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren)	

Seite 1

Nachrichtlich: Der Stimmzettel erhält die Frabe hellgrün.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den Stimmzettel in der o.g. dargestellten Fassung.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**8. Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Bestellung des Abstimmungsleiters und des Stellvertreters**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 10 Abs. 1 der Bürgerentscheidsatzung (BBS) leitet der Erste Bürgermeister die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides.

Gemäß § 10 Abs. 2 BBS ist eine stellvertretende Person zu bestellen. Dies kann sein: die zweite Bürgermeisterin, ein sonstiges GR-Mitglied oder eine Person aus dem Kreis der Gemeindebediensteten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat bestellt den ersten Bürgermeister Simon Sörgel als Abstimmungsleiter und die zweite Bürgermeisterin Ursula Herz als stellvertretende Abstimmungsleiterin.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**9. Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Bestellung der Mitglieder des Abstimmungsausschusses**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 11 Abs. 1 BBS stellt der Abstimmungsausschuss das endgültige Abstimmungsergebnis fest.

Gemäß § 11 Abs. 2 BBS besteht der Abstimmungsausschuss aus dem Abstimmungsleiter (siehe vorhergehender TOP) als vorsitzendes Mitglied und fünf von ihm berufenen stimmberechtigten Beisitzern. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbezirks sowie die im GR vertretenen Parteien/Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Gemeinde zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

Gemäß § 11 Abs. 3 BBS beruft der Abstimmungsleiter außerdem für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.

Die Parteien/Wählergruppen sind wie folgt im GR vertreten:

CSU:	3 Gemeinderäte
Dorfbewegung:	3 Gemeinderätinnen
Freie Wähler:	3 Gemeinderäte
Parteilose Wählerschaft Fischen:	3 Gemeinderäte
Politik für Pähl:	2 Gemeinderäte

Da die Gemeinderäte der Wählergruppe Politik für Pähl nur mit zwei Gemeinderäten vertreten sind, wird nur die Position eines Beisitzers besetzt.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister beruft, nach Abstimmung mit den Gemeinderäten, folgende Gemeinderäte als Beisitzer und Stellvertreter im Abstimmungsausschuss fest:

**Abstimmungsausschuss (§ 11 BBS):**

Abstimmungsleiter	Simon Sörgel	Erster Bürgermeister
Stellvertretende Abstimmungsleiterin	Ursula Herz	2. Bürgermeisterin (Dorfbewegung)
1. Beisitzer/in	Alexander Zink	Vertreter des BB
2. Beisitzer/in	GR Ottinger	CSU
3. Beisitzer/in	GRin Porzelt	Freie Wähler
4. Beisitzer/in	GR Graf	Parteilose Wählerschaft Fischen
5. Beisitzer/in	GR Promberger	Politik für Pähl
1. Stellvertreter/in	Thomas Baierl	Vertreter des BB
2. Stellvertreter/in	GRin Spiel	CSU
3. Stellvertreter/in	GR Blaich	Freie Wähler
4. Stellvertreter/in	GR Huber	Parteilose Wählerschaft Fischen
5. Stellvertreter/in	GRin Klafs	Dorfbewegung

**Abstimmung  
11 : 0**

**10. Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Festlegung über Form und Inhalt der Information der Bürger**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 21 Abs. 3 der Bürgerentscheidensatzung hat der Gemeinderat über Form und Inhalt der Information gegenüber den Bürger zu entscheiden. Dabei ist den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, ebenfalls Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Hierbei ist auch Art. 18 a Abs. 15 GO zu beachten (gleicher Umfang der gegensätzlich vertretenen Meinungen).

Bgm. Sörgel plant, ca. Mitte November ein Gemeindeblatt herauszugeben. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens erhalten die Möglichkeit, ihre Positionen ebenfalls in diesem Gemeindeblatt zu veröffentlichen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die schriftlichen Informationen über den Inhalt des Ratsbegehrens für den Rathausneubau in Form eines **Gemeindeblattes** (Mitte November) durch den ersten Bürgermeister sowie auf der gemeindlichen **Homepage** veröffentlicht werden. Den Ver-

treten des Bürgerbegehrens wird die Gelegenheit gegeben, in gleichem Umfang ihren Standpunkt zu veröffentlichen.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

## **11. Bürgerentscheide am 08.12.2024 - Festlegung Erfrischungsgeld**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 13 der Bürgerentscheidensatzung gewährt die Gemeinde den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld).

#### 1. Abstimmungsvorstand (entspricht Wahlvorstand) Urnenwahl

Besteht aus: Vorsteher, Stellvertreter, zwei Beisitzer, Schriftführer, stellvetr. Schriftführer

Jedes Mitglied des Abstimmungsvorstandes Urnenwahl erhält ein Erfrischungsgeld i.H.v. **25 €**.

#### 2. Abstimmungsvorstand Briefwahl

Besteht aus: Vorsteher, Stellvertreter, zwei Beisitzer, Schriftführer, stellvert. Schriftführer

Jedes Mitglied des Abstimmungsvorstandes Briefwahl erhält ein Erfrischungsgeld i.H.v. **25 €**.

#### 3. Abstimmungsausschuss

Kein Erfrischungsgeld

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem o.g. Vorschlag zu.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

## **12. Arbeitskreis Schule/Rathaus: aktueller Stand**

### **Sachverhalt:**

Der Arbeitskreis Schule/Rathaus stellt den aktuellen Stand der Planungen dar.

Bgm. Sörgel präsentiert die aktuellen Ergebnisse aus dem Arbeitskreis. Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über das weitere Vorgehen. Bgm. Sörgel erläutert dem GR, dass er die Fläche für die Schulcontainer für fünf volle Schuljahre (ab 09/2025) vom Grundstücksnachbarn anpachten konnte. Über die Kosten der Modulbauten kann er derzeit noch keine Auskunft geben, da derzeit die Angebote eingeholt werden.

**13. Antrag des Politik für Pähl e.V. - Errichtung von Baugerüsten zur Darstellung der Wirkung des geplanten Rathauses an den Standorten Eichbergstraße und Parkplatz Kirchstraße**

**Sachverhalt:**

Antrag des Politik für Pähl e.V.:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte,

hiermit beantragen wir die Errichtung von je einem Demo-Gerüst, das die Größe des Rathauses mit Wandhöhen und Giebeln zeigt, an der Eichbergstraße und am Parkplatz.

**Begründung:**

- Durch die Formulierung der im Bürgerbegehren gestellten Frage wird nicht klar, dass "Dorfmitte" bedeutet, dass das Rathaus am Parkplatz gebaut werden würde, weil durch das Begehren zwar der Standort des Gebäudes vom Bürger bestimmt werden soll, der Beschluss zur Zweihäusigkeit aber weiterhin Bestand hat.
- In vielen Gesprächen mit Bürgern hat sich gezeigt, dass die Informationen zum Standort, die über Präsenzveranstaltungen, Print oder Internet detailliert zur Verfügung gestellt worden sind, nicht für ausreichend Klarheit gesorgt haben.
- Die Ergänzung der Bürgerinformation durch eine plastische Darstellung des Gebäudes am jeweiligen Standort bringt mehr als eine virtuelle Simulation.

Die Gesamtkosten für eine 4-wöchige Standzeit liegen auf Basis von zwei Richtangeboten zwischen 11.000,-€ und 13.000,-€ netto.

Trotz der nicht unerheblichen Kosten halten wir es für notwendig, dem Bürger bei dieser weitreichenden Entscheidung ein Maximum an Information zur Verfügung zu stellen und bitten um Zustimmung.

Gerhard Müller

Martin Promberger

GR Müller erläutert den Antrag. Durch das Demogerüst werden an beiden Standorten das Gebäude in voller Größe simuliert. Der Beschluss der Zweihäusigkeit hat Bestand. Es muss klar gestellt werden, dass bei einem Bürgerentscheid zur „Ortsmitte“ das Rathaus auf dem Parkplatz entstehen wird.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, an beiden Standorten (Eichbergstr. und Parkplatz) jeweils ein Demo-Gerüst aufzustellen.

**Abstimmung**  
**5 : 6**

14. **Antrag der Fraktion der Freien Wähler Pähl-Fischen - Entlohnung der Schulweghelfer mit einer Aufwandsentschädigung**

Sachverhalt:  
**ANTRAGSBEGEHREN**

**Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Pähl die ehrenamtliche Tätigkeit von Schulweghelfern mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt.** Wir schlagen vor, jeden Einsatz als Schulweghelfer mit einer Pauschale von 4-5 Euro (morgens ca. 30 Minuten) bzw. 2-3 Euro (mittags jeweils ca. 15 Minuten) zu vergüten.

**BEGRÜNDUNG/ERLÄUTERUNG**

**Den Schulweg so sicher wie möglich zu halten und potenzielle Gefahrenstellen im Straßenverkehr zu entschärfen, sollte der Gemeinde Pähl auch finanzielle Anstrengungen wert sein.**

Eine Gefahrenstelle auf dem Schulweg vieler Pähler Grundschüler ist die Ammerseestraße bzw. Tutzinger Straße. Zum Teil enge Gehwege und eine schlecht einsehbare Kurve auf Höhe der Gastwirtschaft „Alte Post“ sorgen gerade während des Berufsverkehrs für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial für Kinder bei der Überquerung der Straße. Da es sich bei dieser Durchgangsstraße um eine Kreisstraße handelt, unterliegt jede Maßnahme der Verantwortung des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Elternbeirat der Grundschule hat sich seit Jahren dafür eingesetzt, die Schulwege in der Gemeinde sicherer zu machen. Gespräche des Elternbeirates u.a. mit Verkehrswacht, Polizei und Landratsamt bezüglich der Ammerseestraße bzw. Tutzinger Straße haben ergeben, dass ein markierter und beschilderter Überweg in etwa auf Höhe des Parkplatzes der „Alten Post“ realisierbar wäre und die Gefahrensituation entschärfen würde. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Überweg morgens und mittags von Schulweghelfern beaufsichtigt wird.

Konkret benötigt werden Helfer an Schultagen morgens für ca. 30 Minuten sowie mittags zwei- bis dreimal für je ca. 15 Minuten nach Ende der jeweils letzten Schulstunde.

Da sich bislang keine Interessenten für die Schulweghilfe gemeldet haben, sollte die Gemeinde mit einer Entlohnung einen Anreiz schaffen, um Helfer zu finden und den Überweg umsetzen zu können. Ein Modell könnte darin bestehen, an Schulweghelfer eine Pauschale von 4-5 Euro (morgens ca. 30 Minuten) bzw. 2-3 Euro (mittags pro Einsatz von ca. 15 Minuten) zu zahlen. Als Orientierung kann die Stadt München dienen, die Schulweghelfer mit 8 Euro pro (angefangene) Stunde entlohnt. Bei ca. 190 Schultagen im Jahr würden die genannten Pauschalen in Pähl auf jährliche Kosten von ca. 1.900 Euro bis ca. 2.660 Euro hinauslaufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Torsten Blaich, Christina Porzelt, Thomas Baierl

Bgm. Sörgel gibt bekannt, dass sich das Thema Aufwandsentschädigung zwischenzeitlich erübrigt hat, da er bereits eine entsprechende Entschädigung in Höhe von 12 € pro Stunde in den Aufruf „Schulweghelfer gesucht“ aufgenommen hat. GR Baierl und GRin Porzelt bestehen auf einem Beschluss.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Pähl die ehrenamtliche Tätigkeit von Schül-  
weghelfern mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt.

**Abstimmung****11 : 0****15. Antrag aus der Bürgerschaft - Umbau des ehemaligen Sitzungssaales in  
ein Klassenzimmer****Sachverhalt:**

Von drei Bürgerinnen (Dr. Susanna Fischer, Alexandra Kraemer, Dr. Angelika Wientzek-  
Fleischmann) wurde ein Antrag mit Unterschriftenlisten eingereicht.

**Antragsbegehren:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der ehemalige Sitzungssaal des Rathauses erneut der Schu-  
le zur Verfügung gestellt werden soll.

Aus dringlichen Gründen bitten wir darum, den Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung am  
10.10.2024 auf die Tagesordnung zu nehmen.

**Begründung:**

Aufgrund der hohen Zahl an Schülerinnen und Schülern fehlt der Grundschule Pähl derzeit ein  
dringend benötigter Unterrichtsraum.

Der Werkunterricht muss in der Grundschule Raisting durchgeführt werden, was mit einem zeit-  
und kostenintensiven Transport per Bus verbunden ist. Diese Lösung ist sowohl aus pädagogi-  
scher Sicht als auch aus finanziellen Gründen nicht tragbar.

Da der ehemalige Sitzungssaal schon einmal der Schule zur Verfügung gestellt wurde, sollte  
dies auch jetzt wieder möglich sein.

Bgm. Sörgel erläutert kurz, dass es ihm wichtig war, den Antrag auf die Sitzung zu nehmen,  
auch wenn er das nicht müsste, da zwischenzeitlich eine Lösung vereinbart wurde.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der ehemalige Sitzungssaal des Rathauses erneut der Schu-  
le zur Verfügung gestellt werden soll.

**Abstimmung****0 : 11**

**16. Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung (Fl.Nr. 2635/2, Gem. Pähl) im Freistellungsverfahren**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 2635/2, Gemarkung Pähl.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „Schalkenberg Nord“. Lt. Bauantrag hält das Bauvorhaben alle Festsetzungen des Bebauungsplanes ein und ist somit im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens (Art. 58 BayBO) zu behandeln.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Bauantrag zur Kenntnis. Es ist kein Beschluss erforderlich.

**Abstimmung**  
**0 : 0**

Kein Beschluss erforderlich!

**17. Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage (Fl.Nr. 354/4, Gem. Pähl)**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides für die Errichtung eines Doppelhauses (10m x 13m, E+I) mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 354/4, Gemarkung Pähl.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Vorbescheides für die Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 354/4, Gemarkung Pähl zu.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**18. Vollzug der Baugesetze - Verlängerung Vorbescheid; Errichtung eines Doppelhauses (Fl.Nr. 434/2, Gem. Fischen)**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides für die Errichtung eines Doppelhauses Grundstück Fl.Nr. 434/2, Gemarkung Fischen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Verlängerung des Vorbescheides für die Errichtung eines Doppelhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 434/2, Gemarkung Fischen zu.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**19. Vollzug der Baugesetze - Dachneigungsänderung und Kniestockerhöhung Südseite, Fenstereinbau OG (Fl. Nr. 428/31, Gem. Fischen)**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Dachneigungsänderung und Kniestockerhöhung auf der Südseite sowie Einbau von Fenstern im OG auf dem Grundstück Fl.Nr. 428/31, Gem. Fischen).

Das Grundstück befindet sich im Umgriff des Bebauungsplanes „Vorderfischen Süd, Erweiterung“.

Das beantragte Bauvorhaben bedarf einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Befreiung von der Festsetzung des Kniestocks von 1,60 m und der Erhöhung des Kniestocks um 70 cm zu, um den Einbau von Fenstern zu ermöglichen.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**20. Vollzug der Baugesetze - Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Mehrfamilienhauses und Abriß des bestehenden EFH (Fl.Nr. 555, Gemarkung Fischen)**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Vorbescheid für den Abriss des bestehenden Einfamilienhauses sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 555, Gemarkung Fischen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und ist deshalb nach § 34 BauGB zu bewerten.

Lt. Anschreiben der Bauherren befindet sich auf dem östlichen Teil des Grundstücks ein Bestandsgebäude, das derzeit als kaufmännisches Büro einer ortsansässigen Firma genutzt wird. Das Bestandsgebäude stammt aus den 1930er und in Teilen aus den 1950er Jahren und ist wegen zunehmender Mauerfeuchte im Souterrain und unzureichender Fundamentierungstechnik nur noch eingeschränkt nutzbar. Ein Abriss ist laut den Antragstellern aus bautechnischer und wirtschaftlicher Sicht zwangsläufig.

**Beschluss:**

Auf dem Grundstück ist innerhalb des dargestellten Baufensters (13m x 20m) ein Ersatzbau mit 195 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Die dargestellte Höhenentwicklung mit zwei Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss ist zulässig.

**Abstimmung**  
**6 : 5**

**Beschluss:**

Straßenseitige ist eine Firsthöhe von 9,45 m und eine Traufhöhe von 6,80 m zulässig.

**Abstimmung**  
**6 : 5**

**Beschluss:**

Für das Hauptdach ist eine Dachneigung von 25 Grad zulässig.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Für die Widerkehr und den Treppenhauserker Schleppdächer ist eine Dachneigung mit 5 Grad zulässig.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Es sind drei Wohneinheiten in dem Gebäude zulässig.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**Beschluss:**

Die Anordnung der notwendigen Stellplätze ist innerhalb der bestehenden Lärmschutzwand zulässig (offen und Carport).

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**21. Vollzug der Baugesetze - Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (FI.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl)**

**Sachverhalt:**

Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf FI.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl.

Das Grundstück befindet sich im nicht überplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu bewerten.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag (Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf FI.Nr. 363/3, Gemarkung Pähl zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**Abstimmung**  
**11 : 0**

**22. Bekanntgaben, Anträge, Verschiedenes**

**Sachverhalt:**

1. Bgm. Sörgel; Erlinger Straße ist ab nächste Woche für 3 Wochen gesperrt (neue Deckschicht)
2. Bgm. Sörgel; Dankkarte von Waldkindergarten erhalten
3. Bgm. Sörgel; Fortbildungen in FFB kostenlos; können auch von GR genutzt werden und sind zu empfehlen

4. Bgm. Sörgel; Leserbriefe in der Zeitung  
Er möchte lieber das direkte Gespräch um konstruktiv, auch kritisch konstruktiv zu diskutieren
5. Bgm. Sörgel; GR Blaich hat sein Referat für Kinder niedergelegt  
GRin Porzelt übernimmt das Referat zusätzlich
6. Bgm. Sörgel; Samstag offener Ortsrundgang in Fischen (10.00 Uhr)
7. GRin Klafs: Notfallkonzept für Fälle wie z.B. verunreinigtes Trinkwasser muss erstellt werden. Bgm. Sörgel prüft die Möglichkeiten eines Notfallkonzeptes
8. GRin Porzelt: Kritik an Gemeindeblatt; sollte neutral sein, nicht auf Leserbriefe im Gmd.blatt eingehen; entweder alle Beschlüsse oder keinen
9. GR Promberger: Stand kommunale Wärmeplanung  
Bgm. Sörgel: Herr Scharli kommt zur Sitzung am 07.11.24.